

BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan „Windkraftvorranggebiet COE 07“



Inhalt	Seite
1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich	3
2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche	3
3. Bestehendes Planungsrecht	3
3.1 Gebietsentwicklungsplan	3
3.2 Flächennutzungsplan	4
3.3 Landschaftsplan	
4. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung	4
5. Art der baulichen Nutzung	5
6. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	6
7. Örtliche Bauvorschriften	7
8. Verkehrliche Erschließung	7
9. Ver- und Entsorgung	8
10. Richtfunk	8
11. Luftverkehr	9
12. Umweltverträglichkeit, Natur und Landschaftsschutz	10
12.1 Umweltbericht	10
12.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	12
13. Immissionsschutz	13
13.1 Schall	13
13.2 Schattenwurf / Lichtreflexionen	14
13.3 Eiswurf	15
14. Maßnahmen zur Bodenordnung	15
15. Altlasten / Kampfmittel	15
16. Denkmalschutz	15
17. Flächenbilanz	16
18. Kosten	16

1. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet „Windkraftvorranggebiet COE 07“ befindet sich nordwestlich von Dülmen-Mitte, im Bereich zwischen der B 474, der K 44 und der Stadtgrenze zu Coesfeld.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan festgesetzt. In dem auf Seite 1 abgedruckten Übersichtsplan wird dieser vereinfacht dargestellt.

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 270 ha.

2. Vorhandene Nutzung des Plangebietes und angrenzender Bereiche

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der zugehörigen Wohnungen sowie auch vereinzelt Wohngebäude, die nicht von Landwirten bewohnt werden. Im übrigen wird das Plangebiet durch einige kleine Waldflächen geprägt und als Acker und Grünland genutzt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bereits 5 gewerblich betriebene Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ von je ca. 138,5 m Gesamthöhe und je 1.500 Kilowatt Leistung. Diese Anlagen sind nach Durchführung eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits im Mai 2002 genehmigt worden. Zwei weitere Windkraftanlagen sind beantragt und im Bebauungsplan entsprechend planungsrechtlich berücksichtigt. Nordwestlich der bestehenden Anlagen sind außerhalb dieses Bebauungsplanes auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld weitere Windkraftanlagen vorhanden und geplant.

3. Bestehendes Planungsrecht

3.1 Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster –Teilabschnitt Münsterland- ist das Plangebiet vollständig als „Agrarbereich“ dargestellt. Vorhandene größere Waldflächen sind entsprechend als „Waldbereiche“ gekennzeichnet worden. Im Südwesten ragt ein Teil des angrenzenden „Bereiches für den Schutz der Landschaft“ in das Plangebiet hinein.

Im sachlichen Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien/Windkraft“ des Gebietsentwicklungsplanes ist im Bereich des Plangebietes der „Eignungsbereich COE 07“ dargestellt. Der „Eignungsbereich COE 07“ im Gebietsentwicklungsplan hat eine Flächengröße von ca. 630 ha. Davon liegen etwa 1/3 der Fläche auf Dülmener Stadtgebiet; etwa 2/3 der Fläche gehören zu der Stadt Coesfeld.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist im Bereich des Bebauungsplangebietes eine „Vorrangfläche für Windenergienutzung“ dargestellt. Diese Plandarstellung überlagert die ansonsten für das gesamte Bebauungsplangebiet geltende Grunddarstellung als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der vor der Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau –EAG Bau) vom 24.6.2004 (BGBl. 1 S. 1359) geltenden Fassung.

Die Stadt Dülmen hat im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB diese Darstellung vorgenommen, um unter Berücksichtigung der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes im Stadtgebiet von Dülmen die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen zu schaffen. Ziel war es dabei, in einem städtebaulichen Gesamtkonzept die unterschiedlichen Interessen, wie u. a. die Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energien, den Schutz der Wohnbevölkerung und den Schutz von Natur und Landschaft sachgerecht untereinander abzuwägen².

Aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB sind damit gewerbliche Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ (Nr. 5 im BauGB vom 23.9.2004) nur innerhalb dieser Vorrangfläche zulässig und ansonsten innerhalb des Stadtgebietes unzulässig.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte „Vorrangfläche“ ist grundsätzlich als „Sonstiges Sondergebiet“ –Windpark- gem. § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in diesen Bebauungsplan übernommen und festgesetzt worden.

3.3 Landschaftsplan

Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Landschaftsplanes Rorup. Das Bebauungsplangebiet ist dort weder als Naturschutz- noch als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Entlang eines Wirtschaftsweges im Süden des Plangebietes ist im Landschaftsplan die Anpflanzung einer Baumreihe zur Anreicherung und Gliederung der ausgeräumten Feldflur festgesetzt und in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

4. Planungsanlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 10.10.2002 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windkraftvorranggebiet COE 07“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war es, über die räumlichen Steuerungsmöglichkeiten, die der Gebietsentwicklungsplan und der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Zulässigkeit von Windkraftanlagen bereits bieten, durch einen Bebauungsplan weitergehende Regelungen zu treffen, die geeignet sind, Windkraftanlagen besser in den Landschaftsraum zu integrieren, Standorte zu bestimmen, Abstände zu regeln und hierdurch die Akzeptanz in der dort wohnenden Bevölkerung für die Anlagen zu verbessern.

Während im Flächennutzungsplan lediglich eine Vorrangfläche dargestellt ist, soll es daher Inhalt des Bebauungsplanes sein, diese zu konkretisieren und Standortbereiche für Windkraftanlagen festzusetzen.

Im Gegensatz zu den landschaftsprägenden landwirtschaftlichen Hofstellen, sind Windenergieanlagen insbesondere wegen der damit einhergehenden Flügelrotation im baulichen Außenbereich zunächst einmal als Fremdkörper zu werten. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Gestaltungsfestsetzungen wie z.B. Ausführung und

² Vgl. Erläuterungsbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 10.2.2004

Farbgebung sollen aber dazu beitragen, die optische Wirkung einer Windkraftanlage und deren Eingliederung in die Landschaft positiv zu beeinflussen.

Um diese planerischen Ziele zu sichern, ist am 10.4.2003 durch die Stadtverordnetenversammlung eine Veränderungssperre erlassen worden. Diese ist zunächst am 17.1.05 und dann am 17.1.06 erneut um jeweils ein Jahr verlängert worden.

Da der genaue Planinhalt des künftigen Bebauungsplanes zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens noch nicht abschließend bekannt sein konnte und sich dieser erst im Laufe des Aufstellungsverfahrens herausgefiltert hat, ist es zunächst offen gehalten worden, ob zur Durchsetzung der planerischen Ziele ein qualifizierter Bebauungsplan mit den Mindestfestsetzungen nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlich ist oder ob möglicherweise auch ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) ausreichend ist.

Die bisherigen Planungsüberlegungen haben dann ergeben, dass auf der Grundlage der planerischen Konzeption die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlichen Festsetzungen in Form eines einfachen Bebauungsplanes hinreichend bestimmt sind.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes richtet sich damit die Zulässigkeit von Vorhaben, soweit es sich um Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ (gewerblich betriebene Anlagen) handelt, nach diesem Bebauungsplan. Darüber hinaus und bei anderen Vorhaben richtet sich die Zulässigkeit weiterhin, wie auch bei Vorhaben außerhalb dieses Bebauungsplanes im Außenbereich, nach § 35 BauGB. Dies gilt auch für kleinere, nicht gewerblich betriebene Windkraftanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zu beurteilen wären.

Der Einleitungsbeschluss für das Planverfahren ist bereits vor der Änderung des Baugesetzbuches vom 24.06.2004 gefasst worden. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren soll daher in Anwendung der Überleitungsvorschriften nach den bis zur Änderung des BauGB geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt werden.

5. Art der baulichen Nutzung

In der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Vorrangfläche für die Windenergienutzung dargestellt worden. Diese Darstellung im Flächennutzungsplan ist aufgrund eines gesamträumlichen Planungskonzeptes³ erfolgt und ermöglicht grundsätzlich auf diesen Flächen eine Nutzung der Windenergie durch den Bau von Windkraftanlagen bis 145 m Gesamthöhe, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen.

Die Darstellung der Vorrangfläche im Flächennutzungsplan erfolgte dabei zunächst ohne Berücksichtigung ausreichender Abstände zu Wohngebäuden und Gehöften im Außenbereich, d.h. es ist eine flächenhafte Darstellung gewählt worden, die den Bereich, innerhalb dessen Windkraftanlagen zulässig sind, durch eine Randsignatur umgrenzt (überlagernde Darstellung einer Vorrangfläche), wobei die tatsächliche Ausnutzung der Fläche durch den Bau von Windkraftanlagen in einem nachfolgen-

³ Ermittlung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Dülmen, uventus GmbH –August 2002-

den Bebauungsplan geregelt werden sollte. Wären schon bei der Darstellung der Vorrangfläche im Flächennutzungsplan Abstände zu Wohngebäuden von beispielsweise 300 m berücksichtigt worden, hätte keine zusammenhängende Fläche gebildet werden können (vgl. hierzu Erläuterungsbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes). Es hätten dann vielmehr nur einzelne kleine Flächensegmente außerhalb der Abstandsradien völlig losgelöst von Grenzen oder Geländetopographie und jeweils nur ausreichend für eine oder zwei Anlagen dargestellt werden können.

In dem vorliegenden Bebauungsplan ist die gesamte im Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche in leicht modifizierter, den tatsächlichen Grundstücksgrenzen angepasster Form als „sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der näheren Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt worden.

Innerhalb des Sondergebietes sind

- Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ (entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB 2004) einschl. deren untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist
- sowie die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Errichtung von Windkraftanlagen räumlich zu lenken und mögliche negative Auswirkungen auf die dort wohnenden Menschen weitgehend mit den Interessen der Anlagenbetreiber in Einklang zu bringen, sowie die Anlagen selbst besser in den Landschaftsraum zu integrieren. In die grundsätzliche Zulässigkeit anderer Nutzungen soll nicht eingegriffen werden.

Daher richtet sich lediglich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Im übrigen richtet sich in Anwendung von § 30 Abs. 3 BauGB (einfacher Bebauungsplan) die Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB, sofern sie der gleichzeitigen Nutzung als „Windpark“ nicht widersprechen und der nach dem Bebauungsplan zulässigen Errichtung von Windkraftanlagen immissionsschutzrechtlich nicht entgegenstehen.

6. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Um das Ziel der Planung konsequent zu verfolgen, sind Baugrenzen erforderlich, innerhalb derer Windkraftanlagen errichtet werden dürfen. Diese sind so gewählt, dass möglichst ein immissionsschutzrechtlicher Vorsorgeabstand von ca. 300 m um Wohngebäude verbleibt.

Einige vorhandene Anlagen konnten jedoch seinerzeit noch unter Einhaltung der geltenden immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte so errichtet werden, dass der durch diesen Bebauungsplan jetzt zu berücksichtigende Vorsorgeabstand von 300 m zumindest von ihrer durch Flügelrotation überstrichenen Grundstücksfläche unterschritten wird. Für diese Anlagen sind lediglich kreisrunde Baugrenzen mit einem Radius von 40 m um die vorhandenen Anlagen herum festgesetzt worden.

Ansonsten, insbesondere für die beiden geplanten Anlagen, sind die Baugrenzen so gewählt, dass sie einen größtmöglichen Spielraum für den Bau von Windkraftanlagen innerhalb des festgesetzten Sondergebietes gewährleisten und mindestens 300 m

Abstand von den vorhandenen umliegenden Wohnnutzungen aufweisen, die nicht den jeweiligen Anlagenbetreibern selbst zuzuordnen sind.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen gelten nur für die Fundamente und Masten von Windkraftanlagen und sind auf andere Vorhaben nicht anzuwenden.

Hinsichtlich der Gesamthöhe von Windkraftanlagen ist den Vorgaben im Flächennutzungsplan entsprechend eine Höhenbegrenzung auf 145 m Gesamtbauwerkshöhe (einschl. Rotor) über natürlicher Geländeoberfläche festgesetzt. Diese Höhe entspricht den dort bereits vorhandenen Anlagen. Sie entspricht auch dem heutigen Standard und ermöglicht einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen.

Die Zulassung einer noch größeren Bauhöhe oder gar der vollständige Verzicht auf eine Höhenfestsetzung wäre aus landschaftsästhetischer Sicht nicht mehr vertretbar (vgl. auch Erläuterungsbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes).

7. Örtliche Bauvorschriften

In der freien Landschaft sind Windkraftanlagen im Gegensatz zu den die hiesige Landschaft prägenden landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsstellen als untypisch anzusehen. Sie wirken aufgrund ihrer enormen Höhe und ihrer stetigen Rotation als Fremdkörper. Vor dem Hintergrund der politisch gewollten Förderung der Windenergienutzung gilt es, im Rahmen dieses Bebauungsplanes für Windkraftanlagen eine äußere Gestaltung festzulegen, die eine den Umständen entsprechende bestmögliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum gewährleistet.

So sind die Farbe und Gestaltung der Trägemasten und der Gesamtanlage sowie die Anordnung des Rotors auf dem Mast und dessen Drehrichtung entscheidend für den optischen Eindruck in der Landschaft.

Somit zielen die im Bebauungsplan getroffenen Gestaltungsfestsetzungen insgesamt darauf, die optische Wirkung von Windkraftanlagen zu verbessern.

8. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrlich voll erschlossen. Durch diesen Bebauungsplan werden keine neuen Verkehrsflächen erforderlich. Daher konnte im Bebauungsplan außer der Katasterdarstellung auf eine besondere Darstellung oder Festsetzung der ohnehin vorhandenen Verkehrsflächen verzichtet werden. Die Flächen, auf denen Windkraftanlagen zulässigerweise errichtet werden können, sind grundsätzlich über die vorhandenen Straßen und Wege erreichbar. Sowohl die vorhandenen, als auch evtl. künftig geplante Straßen und Wege gehören zu den im Bebauungsplan zulässigen Nutzungen.

An die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen werden im Allgemeinen keine besonderen Anforderungen gestellt. Die Errichtung der Anlagen erfordert aber zunächst den Einsatz großer Schwertransporte und daher tlw. auch eine zumindest übergangsweise und provisorische Verbreiterung und Befestigung von Wirtschaftswegen. Dies übersteigt meist das Maß der üblichen Nutzung der Straßen und Wege

und kann den Abschluss eines (privatrechtlichen) Nutzungsvertrages mit der Stadt Dülmen oder dem zuständigen Baulastträger erforderlich machen. Dies gilt auch für die Verlegung von Leitungen und den Bau von sonstigen Anlagen auf städtischen Straßen und Wegen. Sofern Baumaßnahmen in und an Gewässern einschließlich deren Über- oder Unterkreuzung, auch befristet oder vorübergehend vorgesehen sind, kann eine vorherige Genehmigung nach Landeswassergesetz erforderlich werden.

9. Ver- und Entsorgung

Ein Kriterium für den wirtschaftlichen Betrieb einer Windkraftanlage ist die Möglichkeit der Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz. Besteht diese Möglichkeit nicht oder ist sie mit sehr hohem Aufwand verbunden, z.B. durch lange Leitungen, kann ein Standort unattraktiv sein.

Im Rahmen des für das gesamte Stadtgebiet erstellten Gutachtens sind daher auch die Stromeinspeisemöglichkeiten für alle dort ermittelten Vorrangflächen überprüft und vergleichend mitbewertet worden, um sicherzustellen, dass die ermittelten Flächen auch grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen geeignet sind. Im übrigen können Details zur Netzanbindung einzelner Anlagen erst den konkreten Bauantragsunterlagen entnommen werden. Zur Schonung des Landschaftsbildes sind die erforderlichen Leitungen unterirdisch zu verlegen.

Für das im Bebauungsplan als „Windpark“ festgesetzte Sondergebiet sind grundsätzlich Stromeinspeisemöglichkeiten gegeben.

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, evtl. Gas und Wasser ist durch das bestehende Versorgungsnetz bzw. durch Eigenversorgung sichergestellt. Die derzeit bestehende Ver- und Entsorgungssituation der im Plangebiet vorhandenen Bebauung wird durch diesen Bebauungsplan nicht verändert. Der Anschluss neu hinzukommender Windkraftanlagen an das Versorgungsnetz einschließlich der Einspeisung der erzeugten Energie in das Leitungsnetz ist im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung zu regeln.

Im Süden des Plangebietes verläuft innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m eine Ferngasleitung der Ruhrgas AG mit Betriebskabel und Zubehör. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist aus technischer Sicht ein Achsabstand von mindestens 25 m zwischen Rotormast und Ferngasleitung einzuhalten, was durch die Festsetzung der Baugrenzen gewährleistet ist.

10. Richtfunk

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ sind Windkraftanlagen grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig, sofern alle sonstigen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Gesetzgeber hat jedoch mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einen sogenannten Planvorbehalt eingeräumt, in dem er festlegt, dass unter anderem der Errichtung einer Windkraftanlage öffentliche Belange dann entgegenstehen, wenn durch Darstellun-

gen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Stadt Dülmen hat die Möglichkeit dieser gesetzlich eingeräumten räumlichen Lenkung des Baues von Windkraftanlagen genutzt und im Flächennutzungsplan eine Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie dargestellt, mit der Wirkung, dass Windkraftanlagen nur noch innerhalb dieser Vorrangfläche zulässig sind.

Vorab war bereits durch den Gebietsentwicklungsplan, welcher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellt, eine räumliche Lenkung vorgenommen worden, dort allerdings mit einer übergeordneten und nicht so detaillierten Wirkung. Für das Stadtgebiet Dülmens sind dort insgesamt 4 Eignungsbereiche für die Windkraftnutzung dargestellt worden.

Durch diesen Bebauungsplan werden nunmehr konkrete Flächen für die Nutzung der Windenergie durch die Festsetzung eines Sondergebietes in Verbindung mit überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) festgesetzt.

Ohne eine räumliche Lenkung wären Windkraftanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig. Landwirtschaftlich privilegierte Windkraftanlagen sind ohnehin gem. § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB von dieser räumlichen Lenkung ausgenommen und grundsätzlich im Außenbereich zulässig.

Über das Plangebiet verlaufen mehrere Richtfunkverbindungen einschließlich ihrer notwendigen Schutzstreifen verschiedener Gesellschaften. Diese sind in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Inwieweit Beeinträchtigungen eines Funkfeldes durch Windkraftanlagen tatsächlich zu erwarten sind, hängt von vielen technischen Faktoren ab (wie z.B. Höhe der Antennen über Grund, Höhe und Rotordurchmesser der Windkraftanlage, Funkfrequenz, Polarisation des Funkfeldes etc.), so dass jede einzelne Anlage genau betrachtet werden muss.

Bei der Planung von Windenergieanlagen sollen die jeweils zuständigen Betreibergesellschaften im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt werden, damit von dort aus im Einzelfall eine genaue Überprüfung hinsichtlich möglicher Funkfeldbeeinträchtigungen vorgenommen werden kann. Eventuell einzuhaltende Abstände, Bauhöhenbeschränkungen oder technische Anforderungen an Windkraftanlagen sind im Einzelfall Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

11. Luftverkehr

Nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) können sich nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) Baubeschränkungen für Windkraftanlagen ergeben. Insbesondere bedürfen Großanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Grund der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörden (vgl. Windenergieerlass).

Eine Einschränkung der Bauhöhe für WKA aufgrund des Flugverkehrs –auch in Bezug auf den im Süden außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Flugplatz „Borkenberge“– besteht nach heutiger Kenntnis nicht.

12. Umweltverträglichkeit, Natur- und Landschaftsschutz

12.1 Umweltbericht

Innerhalb dieses Bebauungsplanes sind bereits 5 Windkraftanlagen vorhanden, die als Bestand planungsrechtlich festgesetzt werden. Für 2 weitere geplante und bereits baurechtlich beantragte Anlagen werden im Bebauungsplan Baufelder mittels Baugrenzen festgesetzt.

Durch das Hinzukommen der beiden geplanten Windkraftanlagen auf insgesamt 7 Stück werden die Größen- bzw. Leistungswerte der in Anlage 1 (Nr. 1.6.2, Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannten Vorhaben erreicht bzw. überschritten, so dass in Anwendung von § 3c UVP grundsätzlich zunächst eine überschlägige Prüfung durchzuführen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles –vgl. auch Ziff. 3.2.5 des Windenergie-Erlasses –WEA-Erl.- vom 3.5.02 und Ziff. 4.1.2 der Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen –WKA-Erl.- vom 21.10.2005). Gem. § 17 UVP ist diese Prüfung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Da der Einleitungsbeschluss für das Planverfahren bereits vor der Änderung des Baugesetzbuches vom 24.06.2004 gefasst worden ist und dieser Bebauungsplan daher in Anwendung der Überleitungsvorschriften nach den bis zur Änderung des BauGB¹ geltenden Rechtsvorschriften fortgeführt werden soll, ist ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB vom 23.9.2004 (vgl. Ziff. 3.6 der Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen –WKA-Erl.- vom 21.10.2005) nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 3c UVP führte zu dem Ergebnis, dass als Folge der vorgesehenen Errichtung weiterer Windkraftanlagen erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Daher ist durch einen Fachgutachter⁴ eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu diesem Bebauungsplan erstellt worden, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Als Untersuchungsraum für die Umweltverträglichkeitsstudie wurde ein Areal mit einem Abstand von bis zu 1.500 m um die geplanten zusätzlichen Standorte festgelegt. Gegenstand der Untersuchungen ist die Ermittlung möglicher Umweltauswirkungen durch die beiden zusätzlich geplanten Anlagenstandorte. Bereits vorhandene und soweit bekannt geplante WKA innerhalb des GEP-Eignungsbereiches Vorranggebietes COE 07, auch soweit sie sich innerhalb des Untersuchungsbereiches auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld befinden, sind als Vorbelastung berücksichtigt worden. Zum Untersuchungsrahmen gehörte auch die Erfassung der Fledermausvorkommen.

Das Ergebnis der UVS ist wie folgt allgemein verständlich zusammenzufassen:

Durch den Bau und Betrieb der zusätzlich geplanten Windkraftanlagen werden Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Von allen im Gutachten genannten Auswirkungen können Schattenwurfeffekte, visuelle Beeinträchtigungen, betriebsbedingte Geräusche und Auswirkungen auf die Fledermäuse in Abhängigkeit von der Standortwahl auch erheblich sein.

⁴ Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan „Windkraftvorranggebiet COE 07“, uventus GmbH, Am Wiesenbusch 2, 45966 Gladbeck, Dezember 2005

Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei prognostizierter Überschreitung von aktuell gebräuchlichen Maximalwerten für die Schattenwurfexposition und von Richtwerten für die Lärmbelastung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren betriebliche Beschränkungen vorgeschrieben werden, die eine Einhaltung der entsprechenden Werte und damit eine Vermeidung erheblicher Belastungen durch Schattenwurf und Geräusche sicherstellen.

Gleiches gilt im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna. Hier ist die Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgrund der artenschutzrechtlichen Anforderungen ebenfalls erforderlich.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Avifauna werden nach Auswertung der Daten nicht als erheblich eingestuft. Die Auswirkungen auf Kiebitze als maßgebliche Art in der Umgebung der geplanten Standorte sind danach tolerierbar. Durch die Einhaltung der nach aktuellem WKA-Erlass vom 21.10.2005 ohnehin zu beachtenden Abstände zu Waldflächen sind auch für die dort brütenden Singvögel Auswirkungen zu vermeiden.

Die visuellen Beeinträchtigungen werden nach Möglichkeit durch landschaftsästhetisch wirksame Maßnahmen (Anpflanzung von Bäumen) kompensiert. Allerdings ist diesbezüglich festzustellen, dass diese Maßnahmen die visuelle Wirksamkeit von Bauwerken in der geplanten Größe naturgemäß nicht kompensieren können. Sie führen insofern nicht zur Kompensation, sondern lediglich zur Minderung des Eingriffs. Im Abstand von bis zu 500 m von den geplanten zusätzlichen Standorten ist daher, auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen, von erheblichen optischen Auswirkungen auszugehen.

Die übrigen geschilderten Umweltauswirkungen sind nicht als erheblich zu bezeichnen. Außerdem können Lichtreflexionen durch geeignete Maßnahmen, die bereits im Bebauungsplan festgesetzt sind, vermieden werden. Auch die Gefahr von Eiswurf ist durch eine geeignete Anlagensteuerung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass durch diesen Bebauungsplan grundsätzlich nicht die Zulässigkeit von Windkraftanlagen vorbereitet wird, weil diese auch ohne Weiteres allein aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB¹ ohne diesen Bebauungsplan und ohne weitere Regelungen im GEP / FNP zulässig wären.

Durch diesen Bebauungsplan wird in Verbindung mit den vorangegangenen Planungen zur räumlichen Steuerung bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen (GEP und Flächennutzungsplan vgl. Pkt. 3) nicht nur die mögliche Anzahl von Anlagen reduziert, sondern es werden auch gegenüber dem Flächennutzungsplan deutliche Einschränkungen hinsichtlich Standort, Größe und optischer Wirkung von Windkraftanlagen formuliert, die sich hinsichtlich der o.g. Umweltauswirkungen günstig auswirken und die ohne diesen Bebauungsplan nicht wirksam wären.

Insofern tritt durch diesen Bebauungsplan in Verbindung mit der zugrunde liegenden Darstellung im Flächennutzungsplan u.a. im Hinblick darauf, dass Windkraftanlagen

negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, eine Verbesserung gegenüber der ohne Bauleitplanung geltenden rechtlichen Situation auf.

12.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bau von Windkraftanlagen stellt grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar, weil durch sie Veränderungen der Gestalt von Grundflächen hervorgerufen werden, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Demgegenüber sind mit der Änderung des Baugesetzbuches zum 1.1.1997 Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie (gewerbliche Anlagen) im Außenbereich als „privilegierte“ Vorhaben grundsätzlich zugelassen worden. Zudem wird die Nutzung der Windenergie durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) staatlich gefördert.

Ziel der Planung muss es somit sein, den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten. Dabei ist auch auf den positiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Windkraftnutzung und die Schonung anderweitiger Energieressourcen hinzuweisen.

Im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung des gesamten Stadtgebietes zur Ermittlung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie sind bereits ökologisch sensible Bereiche wie u.a. Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sowie auch Feucht- und Vogelschutzgebiete, avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze etc. als sogenannte „Ausschlussflächen“ bewertet und von der weiteren Standortsuche ausgenommen worden. Insofern werden besonders geschützte Bereiche von den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nicht berührt.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich (Acker, Grünland und kleine Waldflächen) genutzt. In der Fläche befinden sich einige landwirtschaftliche Hofstellen und vereinzelte sonstige Wohngebäude. Die landwirtschaftlichen Flächen sind teils durch Hecken und Baumreihen gegliedert. Das Landschaftsbild ist typisch für das Münsterland. Es bestehen oftmals weitreichende Sichtbeziehungen.

Windkraftanlagen haben in der Regel nur einen geringen eigenen Flächenbedarf für die Fundamente und Nebenanlagen. Auch für die Zuwegungen werden nur wenig Flächen versiegelt. Bis auf möglicherweise zu verbreiternde Wirtschaftswege, die in der Regel nur provisorisch für den Aufbau der Anlagen benötigt werden, sind keine neuen Verkehrswege vorgesehen. Für die Bewertung des Eingriffs ist somit weniger das Maß der Flächenversiegelung maßgeblich, als vielmehr landschaftsökologische und vor allem landschaftsästhetische Gesichtspunkte.

Im Plangebiet sind bereits 5 Windkraftanlagen vorhanden. Für diese Anlagen ist im Rahmen der Antragstellung ein „landschaftspflegerischer Begleitplan“ erstellt worden, innerhalb dessen die notwendigen Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung von Baumhecken und Flächenaufforstungen) ermittelt wurden, so dass dieser Eingriff als ausgeglichen gilt. Die Kompensationsmaßnahmen sind, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Auch für die beiden geplanten Anlagen ist ein „landschaftspflegerischer Begleitplan“ erstellt worden. Die darin vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen

des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen und in Verbindung mit dem Aufbau der Anlage in der Örtlichkeit herzustellen.

Über die Errichtung weiterer Anlagen im Plangebiet ist zurzeit nichts bekannt. Für die Errichtung weiterer Anlagen oder die Änderung vorhandener oder geplanter Anlagen ist in Verbindung mit der Antragstellung auch der Nachweis zu erbringen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen wird.

13. Immissionsschutz

13.1 Schall

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Außenbereich der Stadt Dülmen. Es grenzt weder ein Bebauungsplangebiet nach § 30 BauGB, noch ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ im Sinne von § 34 BauGB an. Ebenfalls ist ein künftiges Heranrücken von schutzwürdiger Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind aber Wohngebäude im Sinne von § 35 BauGB tlw. im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben vorhanden.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind u.a. diese Wohnungen bzw. die darin lebenden Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Windkraftanlagen sind grundsätzlich geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Die zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen technischen Regelwerke, hier die TA-Lärm enthalten u.a. lärmtechnische Grenzwerte, die je nach zu schützender Gebietskategorie in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterschiedlich sind. Für Wohnungen im Außenbereich gilt ein Grenzwert von 60 Dezibel A (dB (A)) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht (Schutzerfordernis eines Dorf- bzw. Mischgebietes), die nicht überschritten werden dürfen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Abstand von ca. 300 m zwischen einer Windkraftanlage und einem Wohngebäude im Außenbereich je nach Anlagentyp, Rotorhöhe und Windverhältnissen aus rein schalltechnischer Sicht bereits ausreichen kann, die Grenzwerte der TA-Lärm an den zu schützenden Gebäuden einzuhalten.

Im Rahmen seines Urteils vom 30.11.2001 hat das OVG NRW im konkret zu entscheidenden Fall für die Ausweisung einer „Vorrangzone für Windkraftanlagen“ durch die Gemeinde Abstände „von 300 m zu Einzelgebäuden und Gehöften, von 300 m bzw. 500 m zu überwiegend außerhalb des Ortszusammenhangs liegender Wohnbebauung (je nach unterschiedlichen Himmelsrichtungen) sowie von 500 m bzw. 750 m zu überwiegend im Ortszusammenhang liegender Wohnbebauung (gleichfalls je nach unterschiedlichen Himmelsrichtungen)“ als „nicht zu hoch gegriffen“ angesehen⁵.

Im Bebauungsplan sind die für Windkraftanlagen geltenden überbaubaren Grundstücksflächen so festgesetzt worden, dass diese grundsätzlich zunächst einen Abstand von ca. 300 m zu vorhandenen Wohngebäuden im Außenbereich einhalten,

⁵ vgl. Windenergieerlass vom 3.5.2002

der einerseits als Vorsorgeabstand zu werten ist, andererseits aber auch der Windenergienutzung auf den übrigen Flächen -vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit- ausreichenden Raum lässt und belegt, dass eine Nutzung der Windenergie auf diesen Flächen grundsätzlich möglich ist. Dabei soll die Nutzung der Windenergie innerhalb des Sondergebietes Priorität haben vor anderen Nutzungen und nicht weiter eingeschränkt werden. Im Bebauungsplan ist daher festgesetzt, dass neue oder durch Nutzungsänderung neu zu errichtende Wohnungen einen Abstand von mindestens 300 m zu den für den Bau von Windkraftanlagen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen haben müssen.

Innerhalb des Plangebietes sind bereits 5 Windkraftanlagen von je 138,5 m Gesamthöhe und einer Leistung von je 1,5 MW gem. §§ 4 und 6 des BImSchG genehmigt worden und seit längerer Zeit in Betrieb. Bei diesen Anlagen ist der erwünschte Vorsorgeabstand von 300 m zum nächstgelegenen Wohngebäude tlw. unterschritten worden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für diese 5 Anlagen der Nachweis der Immissionsverträglichkeit im Sinne des Gesetzes in Abhängigkeit von der Betriebsweise erbracht worden, so dass hier geringere Abstände möglich waren. Soweit für diese Anlagen aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgeabstandes von 300 m keine umfangreichere überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden kann, erfolgt lediglich eine engere Umgrenzung mittels Baugrenze zur Standortfestlegung im Sinne des Bestandes (s. auch zu 6. Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen).

Zwei weitere Anlagen sind beantragt. Deren vorgesehene Standorte sind im Bebauungsplan in Form überbaubarer Grundstücksflächen berücksichtigt. Auch hier ist die Immissionsverträglichkeit in Bezug auf die umliegenden Wohngebäude im Außenbereich gutachtlich belegt worden. Das immissionsschutzrechtliche Prüfverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Eine rechnerische Schallimmissionsprognose für weitere evtl. geplante Anlagen würde genaue Kenntnisse über die geplanten Standorte jeder Einzelanlage, den Anlagentyp, die Leistung und die Höhe etc. voraussetzen. Im Bebauungsplan sind lediglich die Grenzen möglicher Standorte und eine maximale Anlagenhöhe vorgegeben. Daher ist für jede einzelne Anlage im Rahmen des Bauantrages oder des sonstigen Genehmigungsverfahrens ein Nachweis zu führen, dass die zulässigen Grenzwerte der technischen Regelwerke eingehalten werden.

13.2 Schattenwurf/ Lichtreflexionen

Im Gegensatz zu dem natürlichen Schatten, der bei Sonneneinstrahlung von Gebäuden, Bäumen oder sonstigen unbeweglichen Gegenständen erzeugt wird, verursachen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe nicht nur sehr lange Schatten, sondern auch einen der Bewegung der Rotorblätter folgenden bewegten Schatten und damit einen auf einen festen Gegenstand oder einen Menschen bezogenen Schatten – Licht – Effekt. Zusätzlich können die Rotorflügel periodisch wiederkehrende Lichtreflexe, die auch als Disko-Effekt bezeichnet werden, verursachen.

Diese periodischen Effekte können eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse hervorrufen und zählen daher begrifflich zu den Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Da diese Effekte abhängig sind vom Sonnenstand, tauchen sie auch auf unterschiedliche Objekte zu unterschiedlichen Tages- und auch Jahreszeiten auf. Abhilfe besteht darin, die Anlagenrotoren zu den kritischen Zeiten abzuschalten. Dies ist durch entsprechende Sensoren und elektronische Anlagensteuerungen möglich und erforderlich, wenn diese Effekte auftauchen. Zusätzlich sollen Windkraftanlagen farblich so behandelt werden, dass sie nicht reflektieren. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Bauvorschriften.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist durch den Antragsteller anhand der exakten Anlagenstandorte nachzuweisen, dass diese unerwünschten Effekte auf schutzwürdige Objekte (z.B. Umfeld von Wohngebäuden) nicht auftauchen oder dass durch entsprechende Steuerung für Abhilfe gesorgt wird, was im Rahmen des bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall zu überprüfen ist. Für die derzeit vorhandenen und konkret geplanten Anlagen liegen entsprechende Nachweise vor.

13.3 Eiswurf

Auch hinsichtlich möglicher Gefahren durch abfallende oder durch Rotation weggeschleuderte Eisstücke bei einer Rotorblatt-Vereisung ist im Rahmen des konkreten Bauantrages nachzuweisen, dass die erforderlichen Abstände zu öffentlichen Straßen und Wegen eingehalten sind.

14. Maßnahmen zur Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich.

15. Altlasten /Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes sind Altlasten oder Kampfmiteleinwirkungen nicht bekannt. Sollten sich bei baulichen Maßnahmen Verdachtsmomente auf Bodenverunreinigungen oder Kampfmiteleinwirkungen ergeben, sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und die zuständigen Fachdienststellen zu informieren.

16. Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen weder innerhalb des Plangebietes noch in der unmittelbaren Umgebung Boden- oder Baudenkmäler bzw. schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Sofern jedoch tatsächlich archäologische Funde bzw. Befunde auftauchen sollten, wird empfohlen, gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Westfälischen Amt für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege- in Münster Kontakt aufzunehmen.

17. Flächenbilanz

Überschlägig ergeben sich für das Plangebiet nach den getroffenen Festsetzungen folgende Flächengrößen:

<u>Größe des Plangebietes insgesamt:</u>	ca. 270 ha
davon	
Sondergebiet gem. § 11 BauNVO	ca. 97 ha
Fläche für die Landwirtschaft und Wald	ca. 173 ha

18. Kosten

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Dülmen unmittelbar keine Kosten, da zur Realisierung des Bebauungsplanes keine öffentlichen Maßnahmen erforderlich sind. Sofern die Qualität öffentlicher Erschließungsanlagen für die Errichtung von Windkraftanlagen verbessert werden muss, gehen die Kosten zu Lasten der Antragsteller.

Aufgestellt:
Dülmen, den 2.3.2006
Dez. III / FB 612
i.V.

Leushacke
Beigeordneter